



**Planfeststellungsbeschluss  
für die „Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze“**

Potsdam, den 12.03.2026

---

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/078/17/PF

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>VERFÜGBARER TEIL</b> .....	<b>4</b>
A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES .....	4
A.2	PLANUNTERLAGEN.....	4
A.2.1	<i>Festgestellte Planunterlagen</i> .....	4
A.2.2	<i>Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)</i> .....	6
A.3	NEBENBESTIMMUNGEN .....	6
A.3.1	<i>Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens</i> .....	6
A.3.2	<i>Baubeginn</i> .....	7
A.3.3	<i>Denkmalschutz</i> .....	8
A.3.4	<i>Bauablauf / Bauabnahme</i> .....	8
A.3.5	<i>Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	10
A.3.6	<i>Enteignung</i> .....	10
A.3.7	<i>Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche</i> .....	10
A.4	EINWENDUNGEN.....	10
A.5	KOSTENENTSCHEIDUNG .....	10
<b>B</b>	<b>SACHVERHALT</b> .....	<b>11</b>
B.1.1	<i>Träger des Vorhabens</i> .....	11
B.1.2	<i>Beschreibung des Vorhabens</i> .....	11
B.1.3	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</i> .....	11
B.1.4	<i>Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	14
B.2	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	18
B.2.1	<i>Verfahrensrechtliche Bewertung</i> .....	18
B.2.2	<i>Materiell-rechtliche Würdigung</i> .....	18
B.2.3	<i>Kostenentscheidung</i> .....	32
<b>C</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>32</b>
C.1	ALLGEMEINE HINWEISE .....	32
C.2	HINWEISE ZUM SCHUTZ DES WALDES.....	33
C.3	HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ .....	33
C.4	HINWEISE DER UNTEREN BODENSCHUTZBEHÖRDE ZUM BODENSCHUTZ.....	33
C.5	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES.....	34
<b>D</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>35</b>
<b>E</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>36</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung.....	4
Tabelle 2: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	12
Tabelle 3: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung.....	13
Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger.....	14
Tabelle 5: Rechtsgrundlagen.....	35

**Abkürzungsverzeichnis**

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

BD	Bodendenkmal
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BPS	Landesamt für Umwelt, Referat W22, Bauprüfstelle
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUV, 2009)
HQ	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LfU	Landesamt für Umwelt
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
UBB	untere Bodenschutzbehörde
UAWB	untere Abfallwirtschaftsbehörde
UWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die Renaturierung des Unterlaufs der Jeeetze

wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Prignitz  
 Schönhagener Str. 16  
 16928 Pritzwalk  
 - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -  
 vom 27.10.2017

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterla ge Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blätter/Seiten
1	<b>Erläuterungsbericht</b>		16 Seiten
2	<b>Hydraulische Nachweisführung</b>		
2.1	Wasserspiegellinien Bestand MQ		7 Seiten
2.2	Wasserspiegellinien Bestand HQ2		8 Seiten
2.3	Wasserspiegellinien Planung MQ		8 Seiten
2.4	Wasserspiegellinien PlanungHQ2		7 Seiten
2.5	Querprofile Planung		8 Blatt
3	<b>Flurstückverzeichnis (18.09.2023)</b>		8 Seiten
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b>		3 Seiten
6	<b>Baugrundgutachten / Bodenuntersuchung</b>		
6.1	Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht)		59 Seiten
6.2	Bodenuntersuchung		27 Seiten

7	<b>Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG i.V. mit den Anlagen 2 und 3 UVPG (nur zur Information)</b>		13 Seiten
8	<b>Bilanzierung Baumfällung</b>		1 Seite
9	<b>Biotoptypenkartierung (Planungsbüro Plan-Faktur, Stand: April 2020)</b>	ohne Maßstab	2 Blätter
9	Maßnahmen nach artenschutzfachlicher Begutachtung	1 : 1.000	1 Blatt
9	Angaben zur Vegetation		4 Seiten
10.1	<b>Artenschutzfachliche Prüfung für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg</b>		Seite 1 bis 25
11	<b>Auflistung der Maßnahmen, die unter die Verbote / Genehmigungsvorbehalte der Verordnung über das LSG „Brandenburgische Elbtalau“ fallen</b>		1 Seite
12	<b>Angaben zur Vorprüfung der FFH- Verträglichkeit</b>		2 Seiten
13	<b>Darstellung des faunistischen Bestandes</b>		1 Seite
14	<b>Zeichnerischer Teil</b>		
14	Übersichtsplan	o.M.	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 2	1 : 500	1 Blatt
14	Flurübersichtskarte Blatt 2.1	1 : 500	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 3	1 : 500	1 Blatt
14	Flurübersichtskarte Blatt 3.1	1 : 500	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 4	1 : 500	1 Blatt
14	Flurübersichtskarte Blatt 4.1	1 : 500	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 5	1 : 500	1 Blatt
14	Flurübersichtskarte Blatt 5.1	1 : 500	1 Blatt
14	Längsschnitt (Blatt 6 und 7)	1 : 1000/100	2Blatt
14	Querprofile Bestand (Blatt 8 bis11)	1 : 1000/100	2 Blatt
14	Querprofile Planung (Blatt 12 bis 17)	1 : 1000/100	6 Blatt
14	Querschnitt Böschungssicherung (Blatt 18)	1 : 50/50	1 Blatt
14	Regelquerschnitt Altarm (Blatt 19)	1 : 50/50	1 Blatt

Nicht mehr Teil des Antrags ist der Durchlass bei km 1+360. Der Plan (Unterlage 14, Blatt 20) mit Darstellung des Querschnitts sowie die Angaben zur Grundwasserabsenkung (Unterlage 5, Aufschlussprofil, Dimensionierung einer Grundwasserabsenkungsanlage (März 20218 und September 2018), Bestimmung der Korngrößenverteilung, Aufschlussplan 5) entfallen.

## A.2.2 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
1	Erläuterungsbericht D (Deckblatt, Stand: 25.08.2025)	16 Seiten
3	Flurstückverzeichnis anonym D	7 Seiten
4	Bauwerksverzeichnis D	2 Seiten
8	Deckblatt Bilanzierung Baumfällung gemäß HVE Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze	1 Seite
9	Biotoptypenkartierung D (Deckblatt Stand: 16.09.2024) Biotopkartierung „Jeetzebach“ D (Deckblatt) Biotopkartierung „Jeetzebach“ mit Planung E (Ergänzung) Biotopkartierung „Jeetzebach“ mit Stationierung E (Ergänzung)	17 Seiten 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
10.1	Artenschutzfachliche Prüfung für die Artengruppe der Amphibien für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg E (Ergänzung)	38 Seiten
	Verortung des Bestandes der Tierarten nach Anhang II und IV FFH-RL, weiterer wertgebender Arten sowie Europäische Vogelarten E (Ergänzung)	2 Blatt
14	Lageplan Blatt 2 (Stand: 25.08.2025) D (Deckblatt)	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 3 (Stand: 25.08.2025) D (Deckblatt)	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 4 (Stand: 25.08.2025) D (Deckblatt)	1 Blatt
14	Lageplan Blatt 5 (Stand: 25.08.2025) D (Deckblatt)	1 Blatt
	Maßnahmenblatt Herstellung wassergefüllte Mulden E (Ergänzung)	1 Seite

## A.3 Nebenbestimmungen

### A.3.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an den Vorhabenträger zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem bei beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, angezeigten Baubeginn abzuschließen.

### **A.3.2 Baubeginn**

#### **A.3.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Prignitz, untere Wasserbehörde und untere Denkmalschutzbehörde, und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

#### **A.3.2.2 Ausführungsplanung**

Es ist eine detaillierte Ausführungsplanung erforderlich. Die Ausführungsplanung ist der Bauprüfstelle, Referat W22, des Landesamtes für Umwelt **vor Baubeginn** vorzulegen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Bauweisen detailliert zu planen und ausführungsfähig darzustellen. Hier wird besonders auf die DWA 620 1-2 (DWA-Merkblatt 620-Teil 1 und 2 - Ingenieurbauweisen an Fließgewässern) verwiesen.

In der weiterführenden Planung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und aktuellen Unfallverhütungsvorschriften planerisch umzusetzen. Durch die Bauüberwachung ist eine entsprechend fachgerechte und genehmigungskonforme Bauausführung sicher zu stellen.

#### **A.3.2.3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachlich qualifizierten Person zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Landesamt für Umwelt, Referat W11 (Planfeststellungsbehörde), Referate N1 und N7 (Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg), zeitnah zu übersenden. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Bei auftretenden Konflikten ist in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Referate N1 und N7, eine Konfliktlösung zu ermitteln und der Planfeststellungsbehörde darzulegen.

Der Umfang der ÖBB orientiert sich an der Leistungsbeschreibung im Merkblatt DWA-M 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau“ von Juni 2025. Die Aktivitäten der ökologischen Baubegleitung sind protokollarisch festzuhalten und der Planfeststellungsbehörde zeitnah vorzulegen.

#### **A.3.2.4 Vermeidungsmaßnahmen**

Die im Gutachten „Artenschutzfachliche Prüfung für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg (Stand: 15.12.2020)“ vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt sind in der dargelegten Form und dem Umfang umzusetzen.

### **A.3.3 Denkmalschutz**

#### **A.3.3.1 Schutz von Bodendenkmalen**

Für den Bereich des Bodendenkmals Nr. 111374 (Landwehr deutsches Mittelalter, Landwehr Neuzeit) ist eine fachgerechte archäologische Dokumentation / Baubegleitung durch geeignetes archäologisches Fachpersonal (in der Regel eine Fachfirma) nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz sicherzustellen. Durch das archäologische Fachpersonal ist ein Metalldetektor / eine Sonde einzusetzen und sind alle Aushübe zu durchsuchen.

Der Vorhabenträger hat sich möglichst frühzeitig, spätestens zwei Monate vor Baubeginn, mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und dem Landkreis Prignitz, untere Denkmalschutzbehörde, in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung erforderlicher archäologischer Maßnahmen abzustimmen.

#### **A.3.3.2 Bodendenkmal-Vermutungsflächen**

Es besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass im an das Fließgewässer angrenzenden Bereich bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlage der Stellungnahme des BLDAM vom 26.10.2023). Es ist ein archäologisches Fachgutachten (=Prospektion) einzuholen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen ist das Gutachten entweder bauvorbereitend oder baubegleitend zu erstellen. Die Vorgehensweise und der Zeitpunkt der Durchführung sind mit dem BLDAM und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht. Die konkreten Ausführungsplanungen sind dem BLDAM zu übermitteln sobald sie vorliegen.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und unter Umständen auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden beziehungsweise nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.

### **A.3.4 Bauablauf / Bauabnahme**

#### **A.3.4.1 Munitionsbergung**

Vor Baubeginn, sobald die Ausführungsplanung vorliegt, sind beim Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, konkrete Aussagen zum Kampfmittelverdacht für die von dem Vorhaben berührten Flächen einzuholen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die abschließende Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorliegt und die Arbeiten hiernach freigegeben sind.

#### **A.3.4.2 Bautagebuch**

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

#### **A.3.4.3 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**

Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben der DIN 18920 -Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

#### **A.3.4.4 Leitungen**

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern beziehungsweise Instandsetzungspflichtigen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

#### **A.3.4.5 Zutrittsrechte**

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Prignitz), den Denkmalbehörden (BLDAM, untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

#### **A.3.4.6 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss**

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) vollständig zu beräumen und der ursprüngliche Zustand einschließlich der natürlichen Bodenfunktionen gemäß DIN 19639 wiederherzustellen.

#### **A.3.4.7 Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

Die Bestandsvermessung nach Umsetzung des Vorhabens muss an die amtliche Gewässerstationierung angeschlossen werden.

#### **A.3.4.8 Belehrungspflicht**

Der Vorhabenträger hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### **A.3.5 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers**

Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten.

#### **A.3.6 Enteignung**

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig.

#### **A.3.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche**

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung vorübergehend betroffenen Grundstücke (s. Flurstückverzeichnis, Unterlage 3) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### **A.4 Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden. Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

#### **A.5 Kostenentscheidung**

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **B.1.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens ist der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk.

### **B.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Geplant ist die Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze. Hierfür sollen die zum Teil noch vorhandenen Altarme an den Hauptlauf der Jeetze angeschlossen und der aktuelle Lauf der Jeetze im Bereich der Altarme verfüllt werden. So entsteht ein mäandrierender Gewässerverlauf. Die noch zu erkennenden Altarme werden so weit vertieft, dass ein Anschluss an den vorhandenen Jeetzeverlauf ohne Sohlanhebung möglich ist. Auch die vollständig wiederherzustellenden Altarme auf der linken Gewässerseite sollen ohne eine Sohlanhebung angeschlossen werden.

Beabsichtigt ist der Anschluss von fünf Altarmen:

- Altarm 1 zwischen St. 1+080 und 0+920
- Altarm 2 zwischen St. 0+880 und 0+680
- Altarm 3 zwischen St. 0+600 und 0+480
- Altarm 4 zwischen St. 0+440 und 0+320
- Altarm 5 zwischen St. 0+240 und 0+160

Zusätzlich werden durch Totholzeinbau und Neupflanzungen natürliche Habitate geschaffen und der standorttypische Gehölzsaum ergänzt.

Die Verfüllung des Altlaufes der Jeetze im Bereich der Altarme erfolgt, soweit möglich, nicht vollständig bis zur Geländeoberkante. Somit entstehen Mulden, die zeitweise mit Niederschlagswasser gefüllt sind und als Feuchtbiotop dienen. Auf der Fläche zwischen Altarm und ehemaligem Gewässerbett werden standorttypische Bäume gepflanzt und der natürlichen Entwicklung überlassen.

Der Neubau der Behelfsüberfahrt bei km 1+360 in Form eines Durchlasses, der Teil der ausgelegten Antragsunterlagen war, ist vom Vorhabenträger nicht mehr vorgesehen. Der Durchlass bei km 1+360 ist daher nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

### **B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ hat mit Schreiben vom 27.10.2017 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die vollständigen Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 11. Oktober 2023 bis einschließlich 10. November 2023 in der Stadt Perleberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Auslegungsraum (1.OG, Raum 2.10) im Verwaltungsgebäude, Karl-Liebknecht-Straße 33, 19348 Perleberg zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadt Perleberg oder der Planfeststellungsbehörde bis zum 24. November 2023 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor ortsüblich im Prignitz Express der Rolandstadt Perleberg am 4. Oktober 2023 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielten die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Rolandstadt Perleberg unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Prignitz	
- Untere Denkmalschutzbehörde	14.11.2023
- die übrigen Fachämter	28.11.2023
Stadt Perleberg	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	05.11.2023
Landesamt für Bauen und Verkehr	01.11.2023
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	22.03.2024
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	27.09.2023
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	26.10.2023
Landesbetrieb Forst Brandenburg	16.11.2023
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	26.10.2023
- Abteilung Bodendenkmal	
- Abteilung Denkmalpflege	
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.01.2024
Landesamt für Umwelt, Referat N1	14.11.2023
- Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	23.05.2025 23.01.2026
Landesamt für Umwelt, Referat W13	(25.10.2023)
- Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	
Landesamt für Umwelt, Referat W24	07.11.2023
- Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	
Landesamt für Umwelt, Referat W22	08.11.2023
- Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	

<b>Versorgungsträger</b>	
PVU GmbH	13.04.2022
Westprignitzer Trinkwasser und Abwasserzweckverband	12.10.2023
Westmecklenburgische Energieversorgungs AG (WEMAG)	
Vattenfall Europe Transmission GmbH	
GDMcom mbH	
Deutsche Telekom Technik GmbH	24.10.2023
E.DIS Netz AG,	
Vodafone Kabel Deutschland	
50Hertz	11.10.2023

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Es ist eine Stellungnahme des Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken übermittelt:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert oder ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

**Tabelle 3: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung**

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Deckblatt Erläuterungsbericht (Stand: 18.10.2022) Verortung des Bestandes der Tierarten nach Anhang II und IV Prachtlibelle, Nahrungshabitate Feldlerche (Ergänzung) Deckblatt Biotopkartierung Jeetzebach Text (Stand: 06.09.2024) Deckblatt Karte 9 Biotopkartierung (Stand: 16.06.2024) Ergänzung Karte 9 Biotopkartierung mit Planung (Stand: 16.06.2024)	N1	23.05.2025
Deckblatt Erläuterungsbericht (Stand: 25.08.2025) Artenschutzfachliche Prüfung für die Artengruppe der Amphibien für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg (Ergänzung)	N1	23.01.2026

Deckblatt Biotoptypenkartierung (Stand: 16.06.2024)		
Deckblatt Lageplan Blatt 2		
Deckblatt Lageplan Blatt 3		
Deckblatt Lageplan Blatt 4		
Deckblatt Lageplan Blatt 5		
Maßnahmenblatt Herstellung wassergefüllte Mulden (Ergänzung)		
Deckblatt Bilanzierung Baumfällung gemäß HVE Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze		

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte im vorliegenden Einzelfall gemäß § 73 Abs.6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs.2 VwVfG verzichtet werden.

#### B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der Vorhabenträger mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W22 (Bauprüfstelle) vom 08.11.2023</b>	
<u>Anschluss von Altarmen</u> Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Bauweisen detailliert zu planen und ausführungsfähig darzustellen. Hier wird besonders auf die DWA 620 1-2 verwiesen. Die Ausführungsplanung ist zur Prüfung und Freigabe der Bauprüfstelle (LfU, Referat W22) in analoger Form vorzulegen. Es wird empfohlen bzw. angeboten, vor Endausfertigung der Ausführungsplanung einen Vorabzug zu den geplanten Ausführungen mit der Bauprüfstelle abzustimmen.	07.12.2023
<u>Gehölzpflanzungen</u> Für die Gehölzpflanzungen ist eine mindestens dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu planen, welche ein Freischneiden der Gehölze vorsieht. Im 1. Pflegejahr dreimal und im zweiten und dritten Pflegejahr mindestens zweimal. Alle Gehölze sind mit im Boden eingegrabenen bittersicheren Verbisschutz aus Drahtzylindern zu versehen.	07.12.2023
<u>Ingenieurbiologische Vegetationsschichtübertragungen</u> Zur Übertragung heimischer, standortgerechter, krautiger Vegetation und zur Vermeidung der Gefahr von Florenverfälschung sollen ingenieurbiologische Vegetationsschichtübertragungen am Standort erfolgen. Hier werden folgende Verfahren explizit als geeignet vorgeschlagen.	07.12.2023

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1. Vegetationsschichtandeckung an allen wunden Gewässerböschungen und vegetationslosen Baufeldbereichen, 2. Vegetationsstücke, zum Beispiel an den dem Gewässer zugewandten Verfüllungsbereichen und an Prallufeln der neuen Gewässerschlingen, 3. Rasenplaggen (Rasenziegel).	
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W26 (Gewässerentwicklung) vom 27.10.2023</b>	
Das hydraulische Potenzial sollte für die starke Extensivierung der Gewässerunterhaltung hin zu einer beobachtenden Unterhaltung genutzt werden. <i>Zusage des Vorhabenträgers: Einer beobachtenden Gewässerunterhaltung wird zugestimmt. Die beobachtende Unterhaltung wird stetig mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz abgestimmt.</i>	07.12.2023
<b>Landkreis Prignitz vom 28.11.2023</b>	
<u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u> 1. Um repräsentative Abflussverhältnisse zu schaffen und zur Sicherung einer ausreichenden Vorflut während der Bauphase, ist der Gewässerabschnitt zwischen der Behelfsüberfahrt und der Straßenbrücke der L10 vor Beginn der Bauarbeiten zu krauten. 2. Der Baubeginn ist der UWB anzuzeigen, zur Bauanlaufberatung ist die UWB einzuladen. Über den laufenden Baufortschritt ist im Rahmen der Bauprotokolle fortlaufend zu informieren. 3. Der Bauablaufplan ist zur Bauanlaufberatung zu übergeben. 4. Bei Vorhersage von Hochwasser ist die Baustelle zu sichern. Die schadlose Vorflut der Jeetze ist während der gesamten Bauzeit abzusichern. 5. Das Sohlniveau im Bereich der Altarme ist zwischen dem Ein- und Ausmündungsbereich zu ermitteln / ist dem Sohlniveau des jetzigen Jeetzeverlaufes anzupassen. 6. Zu- und Auslaufbereiche der Altarme sind harmonisch in den jetzigen Jeetzeverlauf einzubinden. Der Umfang der erforderlichen Böschungssicherungsmaßnahmen in den Neutrassierungsabschnitten – insbesondere in den Prallhangbereichen ist während der Baumaßnahme mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. 7. Die bautechnologischen Abläufe zur Reduzierung des Erdstoffeintrages in die Jeetze sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Durch die Baumaßnahme verursachte Erdstoffeinträge ins Gewässer sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. 8. Die Dimensionierung der geplanten temporären Baustellenüberfahrten ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. 9. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gründlich zu beseitigen.	11.12.2023

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<p>10. Die Entwicklung des renaturierten Gewässerabschnittes ist vom Vorhabenträger zu beobachten. Um den Umfang der nachfolgenden Gewässerunterhaltung festzulegen und das Erfordernis etwaiger Nacharbeiten zu prüfen, ist spätestens nach einem halben Jahr zu einer gemeinsamen Begehung einzuladen.</p>	
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde (UBB)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die untere Bodenschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.</li> <li>2. Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens und seiner Bodenfunktionen ist der Boden von den Bauflächen entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) vollständig separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.</li> <li>3. Die <u>Verfüllung der zu verschließenden Abschnitte</u> haben zur Wiederherstellung des Bodengefüges und der Bodenfunktionen schichtenkonform zu erfolgen. Hierzu können die im Bauantrag für die jeweiligen Areale vorliegenden Bodenprofile genutzt werden. Gezielte Verdichtungen sind nicht vorzunehmen. Natürliche Setzungen sind zu beachten.</li> <li>4. Die bei der Baumaßnahme anfallenden und für die Wiederverwendung im Baugebiet vorgesehenen Böden haben den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1, Tabelle 1 und 2, zu entsprechen. Die entsprechenden Analysenprotokolle einschließlich der Probenahmeprotokolle sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Verwendung des Oberbodens zur Prüfung vorzulegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Böden, die bereits beprobt und analysiert wurden und deren Analysenprotokolle/Probenahmeprotokolle der unteren Bodenschutzbehörde mit dem geotechnischen Bericht der Firma ARLT (Nummer 90-18-049) bereits vorgelegt wurden.</li> <li>5. Die Geeignetheit von Fremdböden sind vor Anlieferung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde/unteren Bodenschutzbehörde mit den entsprechenden Analysenprotokollen/Probenahmeprotokollen zu belegen.</li> <li>6. Die Zwischenlagerung der abgetragenen Böden hat getrennt nach Mutterboden, Unterboden und gegebenenfalls weiteren Bodenhorizonten zu erfolgen (wie Moorboden, Sandboden). Überschüttungen der Horizonte sind zu vermeiden. Mit diesen Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst gering gehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erhalten werden.</li> <li>7. Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 Meter nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen. Die Oberfläche der Mieten sind nach dem Anlegen zu glätten. Mit diesen Maßnahmen</li> </ol>	11.12.2023

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<p>sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst geringgehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erhalten werden.</p> <p>8. Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens vollständig zu beräumen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden (§§ 1, 2, 4 Abs.1, BBodSchG).</p> <p>9. Der Bauablauf- und Bauzeitenplan und die Kontaktadressen des verantwortlichen Baubetriebes sind spätestens 14 Tage vor dem Baubeginn der UBB zu übergeben. Bei der Erarbeitung des Planes ist insbesondere darauf zu achten, dass Sulfat haltige Böden anfallen (hier insbesondere aus der MP 2/18), die in Reaktion mit Sauerstoff nach dem Aushub eine weitere Werteerhöhung erfahren können. Dem kann entgegengewirkt werden, indem der Aushub schnellstmöglich in den Auffüllbereichen umgelagert und mit anderen Böden überdeckt wird.</p>	
<b>Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Gadow, vom 16.11.2023</b>	
<p>1. Die Befahrbarkeit der Waldwege darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene Wegeaufbau ist ordnungsgemäß wiederherzustellen, zu profilieren und zu verdichten. Eine Befahrung beziehungsweise Benutzung angrenzender Waldflächen ist untersagt.</p> <p>2. Eine Befahrung beziehungsweise Benutzung der Waldflächen ist nicht geplant. Sollte eine Befahrung im Rahmen der Baudurchführung dennoch notwendig werden, wird durch die Baufirma die notwendige Genehmigung eingeholt.</p> <p>3. Schäden am angrenzenden Baumbestand in Folge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind entsprechende Baumschutzmaßnahmen zu treffen.</p>	11.12.2023
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 08.11.2023</b>	
<p>1. Das entnommene Holz soll als Biotopholz im Landschaftsschutzgebiet verbleiben. <i>(Anmerkung des Vorhabenträgers: Sämtliches entnommenes Holz wird als Totholz für die Renaturierung des Gewässers verwendet.)</i></p> <p>2. Es wird erwartet, dass eine Ökologische Baubetreuung (ÖBB) eingesetzt und die Baumaßnahme über den gesamten Maßnahmezeitraum begleitet wird.</p> <p>3. Die Baumaßnahme, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, ist nachvollziehbar durch die ökologischen Baubetreuung zu dokumentieren. Die Dokumentation der ökologischen Baubetreuung soll übersendet werden.</p>	07.12.2023

## **B.2 Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

### **B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren**

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG.

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

#### **B.2.1.2 Erfordernis der Planfeststellung**

Der Anschluss der Altarme führt zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers „Jeetze“. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 WHG. Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß §§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 126 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) die zuständige Zulassungsbehörde für das vorliegende Vorhaben.

#### **B.2.1.3 Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren ist entsprechend den Regelungen § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

#### **B.2.1.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 04.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

### **B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Auch andere

Anforderungen nach dem WHG sowie nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

### **B.2.2.1 Planrechtfertigung**

Das geplante Vorhaben zur Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze ist Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Stepenitz, Dömnitz & Jeetzebach. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die über das Wasserhaushaltsgesetz innerstaatlich zu berücksichtigen sind. Die Durchführung des Vorhabens ist zur Erreichung dieser Ziele geboten.

Zur „Renaturierung Unterlauf der Jeetzebach bei Perleberg“ benennt der GEK die vollständige Rückbettung der Jeetze in den ursprünglichen Flusslauf, den Anschluss vorhandener Altarme samt Aufweitung des Flussbetts, Uferandstreifen, den Einbau von Totholz, Störsteinen und Grundschnellen, und Gehölzpflanzungen als erforderliche Maßnahmen (s. Tabelle 7-3: „Übersicht der in der Maßnahmenplanung berücksichtigten Planungen“ des GEK).

Im Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) 2022 bis 2027 wird der ökologische Zustand des Jeetzebachs im Planungsabschnitt (Jeetzebach-535) mit „schlecht“ bewertet. Der Gewässerabschnitt ist gekennzeichnet durch einen überwiegend begradigten und verkürzten Verlauf.

Nach der mit dem WHG in nationales Recht umgesetzten Wasserrahmenrichtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen „guten ökologischen Zustand“ für alle Oberflächengewässer und einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ für das Grundwasser zu erreichen und zu erhalten (Verschlechterungsverbot). Für jede Flussgebietseinheit (FGE) werden Maßnahmenprogramme erstellt. Zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme dienen im Land Brandenburg die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK). Diese Konzepte sollen alle notwendigen Maßnahmen benennen, die für ein Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie aus hydromorphologischer und hydrologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht in der Förderung einer eigendynamischen Entwicklung, der Schaffung der fließgewässertypischen Strukturvielfalt, der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens, der Verbesserung der natürlichen morphologischen Entwicklungsfähigkeit, der Förderung der Entstehung gewässertypischer Kleinlebensräume und der Wiederherstellung der vollen ökologischen Funktionstüchtigkeit.

Die Linienführung ist durch die vorhandene Topographie vorgegeben. Ausschlaggebend sind dabei die vorhandenen Altarme. Die Linienführung ist diesen anzupassen.

Durch diese den topografischen Gegebenheiten angepasste Planung werden die ökologischen Erfordernisse in Übereinstimmung mit den grundlegenden Zielen des GEK erfüllt. Andere Möglichkeiten, diese Ziele am Vorhabenstandort besser erreichen zu können, sind nicht erkennbar.

Standortalternativen zum Vorhaben gibt es nicht. Das Vorhaben ist durch das Gewässer standortgebunden.

### **B.2.2.2 Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen**

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen des WHG werden mit dem Vorhaben erfüllt.

Das Ziel des Vorhabens, den ökologischen Zustand der Jeetze zu verbessern, ist durch die geplanten Maßnahmen erreichbar.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben Hochwasserrisiken erhöht oder natürliche Rückhalteflächen beeinträchtigt. Das Vorhaben bewirkt einen vermehrten Verbleib von Wasser in der Landschaft und kommt damit dem Hochwasserschutz und der Verbesserung klimatischer Bedingungen zugute. Gründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG für eine Versagung der Planfeststellung liegen nicht vor.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten und werden entwickelt, das natürliche Abflussverhalten wird verbessert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden gefördert.

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der §§ 27, 47 WHG werden mit dem Vorhaben beachtet. Verschlechterungen in Bezug auf Qualitätskomponenten der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht. Das geplante Vorhaben steht den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 nicht entgegen.

Das Vorhaben betrifft die WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper Jeetzbach-535 (DERW\_DEBB59148\_535). Der Jeetzbach gehört zu den sandgeprägten Tieflandbächen.

Durch baubedingte zeitlich und örtlich begrenzte Beeinträchtigungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Oberflächengewässergüte hinsichtlich allgemeiner chemisch-physikalischer Parameter und des chemischen Zustandes sowie des Wasserhaushaltes des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zu erwarten.

Das Vorhaben betrifft zudem den nach der WRRL ausgewiesenen Grundwasserkörper Stepenitz/Loecknitz (DEGB\_DEBB\_MEL\_SL\_1). Dieser befindet sich gemäß dem dritten Bewirtschaftungszeitraum im mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Eine Verschlechterung dieser Zustandsbewertung ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 nicht entgegen. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und dem Trendumkehrgebot gemäß § 27 und 47 WHG.

### **B.2.2.3 Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

Es werden gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch die Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt. Soweit es zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich ist, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt worden.

#### **B.2.2.3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn

sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) teilte mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 mit, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **B.2.2.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **Europäische Schutzgebiete**

Der Unterlauf der Jeetze ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (DE 2937-303) und des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

#### Anschluss der Altarme, Einbau von Totholz, Gehölzpflanzungen

Mit der 17. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) wurden für das Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungsziele festgesetzt.

Im Managementplan für den FFH-Gebiete 352 „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL), Mai 2017) ist die Anbindung der Altarme, der Einbau von Totholz und die Gehölzpflanzungen als Erhaltungsmaßnahme für den Lebensraumtyp 3260 benannt (s. Kap. 4.3.1. des Managementplans). Die Maßnahmen dienen daher unmittelbar der Verwaltung des Gebietes und bedürfen keiner Prüfung der Verträglichkeit.

Mit der Ausweisung der Maßnahmen im Managementplan für die FFH-Gebiete 352 „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ ist davon auszugehen, dass es in diesem Zusammenhang bereits der Behandlung naturschutzinterner Zielkonflikte (FFH Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“, Europäisches Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“) bedurfte, so dass ebenso von einer Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ auszugehen ist (s. Stellungnahme N1 vom 14. November 2023).

**Einer Prüfung der Verträglichkeit bedarf es daher gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG weder für das FFH-Gebietes „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ noch für das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“.**

Davon abweichend wird vom Landesamt für Umwelt, Referat N1, vorgetragen, dass für die Errichtung von drei temporären Überfahrten und der Baustraße / Baufeld von Baubeginn bis zum Bau-km 1+240.000, welche zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche sind, die Verträglichkeit sowohl mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ als auch mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ nachzuweisen sei.

Dies trifft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Die temporären Überfahrten und Baustraßen stellen eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens dar und sind bei der Entscheidung als untrennbare Einheit zu betrachten. Sie sind zur Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig und dienen keinem anderen Zweck.

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) legt dar, dass „Maßnahmen, die Managementplänen als den Erhaltungszielen dienend primärintegriert geprüft sind, dann i.d.R. legitimiert und von einer expliziten FFH-VP-Prüfpflicht freigestellt sind“ (s. BfN Bernotat in „Natura2000 und Management in Moorgebieten“). Nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Damit sind Bauzuwegungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich sind und die keinem anderen Zweck dienen, explizit von einer Prüfpflicht befreit.

Die Europäischen Kommission führt in ihren Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aus, dass eine Tätigkeit, die unmittelbar mit der Erfüllung der Erhaltungsziele verbunden und hierfür erforderlich ist, von der Prüfungspflicht befreit ist (s. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 28.09.2021). Das heißt, dass einzelne Teilmaßnahmen, die unabdingbar für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und ausschließlich diesem Zweck dienen, wie zum Beispiel Bauzuwegungen, unmittelbar mit der Maßnahme verbunden sind und ausdrücklich von der Prüfung der Verträglichkeit freigestellt sind.

### **Nationale Schutzgebiete**

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalau“, das durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 25. September 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 26], S.592) festgesetzt wurde. Die letzte Änderung erfolgte am 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ zählen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der [...] Naturschutzbehörde [...] angeordnet worden sind als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Verordnung.

Mit der Ausweisung von Maßnahmen als Maßnahmen zur Verwaltung des Gebietes im Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ wurde die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ bescheinigt und sie können im Weiteren als „angeordnet“ behandelt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung zählen Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden, als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote der Verordnung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Verordnung bedürfen sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern; die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen, Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen.

Die Errichtung von Baustraße/Baufeld und der temporären Überfahrten fallen nach Ausführungen des Landesamtes für Umwelt, Referat N1, unter die Genehmigungsvorbehalte (Stellungnahme vom 14.November 2023).

Bei der Errichtung der Überfahrten handelt es sich um punktuelle, kleinräumige, temporäre Maßnahmen. Die Durchlässigkeit des Gewässers während der Bauphase bleibt weiterhin gewährleistet. Nach Anbindung des jeweiligen Altarms erfolgt der Rückbau des Durchlasses. Der Beseitigung von Gehölzen bedarf es im Zuge der Anlage beziehungsweise des Rückbaus nicht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage der drei temporären Durchlässe den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Im Hinblick auf die Errichtung der Baustraßen kommt das Referat N1 mit Stellungnahme vom 23.01.2026 zu dem Ergebnis, dass bei der Ausführung der Baustraße aus Baggermatratzen die Genehmigungsvorbehalte nicht einschlägig sind.

Die Altarme sollen an den jetzigen Verlauf der Jeetze angeschlossen werden. Dafür werden Teile des aktuellen Jeetzeverlaufes verfüllt. Das Referat N1 fordert, auf eine vollständige Verfüllung der vom aktuellen Verlauf der Jeetze durch Anschluss der Altarme abgeschnittenen Teilstrecken, zu verzichten. Eine Verfüllung von Teilen des aktuellen Jeetze-Verlaufs dürfe nur in dem Umfang erfolgen, wie es für den Anschluss der Altarme zwingend erforderlich sei.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt, soweit möglich, und eine entsprechende Ergänzung („Maßnahmenblatt Herstellung wassergefüllte Mulden“) in die Antragsunterlagen aufgenommen. Demnach werden die zu verfüllenden Bereiche der Jeetze abschnittsweise nicht vollständig bis zur Geländeoberkante verfüllt. Stattdessen werden hier Senken beziehungsweise Mulden mit einer Tiefe von 50 bis 70 Zentimetern im Gelände hergestellt. Diese Senken / Mulden können sich in niederschlagsreichen Zeiten mit Wasser füllen und so Feuchtbiotope bilden. Die Feuchtbiotope stellen potenzielle Amphibienhabitats dar.

### **Biotopschutz**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) geschützten Biotop führen können, sind unzulässig.

Von der Umsetzung des Vorhabens werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotop vom Vorhaben berührt:

Biotoptyp 01112:	naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse
Biotoptyp 02110:	Altarme von Fließgewässern

Die Maßnahmen zur Renaturierung des Fließgewässers führen zu einer Aufwertung des Biotoptyps 01112. Die beantragten Veränderungen am Fließgewässer bedürfen nach den Ausführungen des Referates N1 keiner biotopschutzrechtlichen Entscheidung.

Abweichend hiervon wurde der damit verbundene Verlust von Altarmen (02110) gewertet. Die Beseitigung der Altarme setze eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG voraus.

Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Nach § 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt, soweit die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ keine weitergehenden Vorschriften enthält. Dies ist vorliegend der Fall.

Als Zielvorstellung für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen benennt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ die Entwicklung der Nebenflüsse der Elbe zu naturnahen Fließgewässersystemen durch Renaturierungsmaßnahmen und eine naturverträgliche Nutzung der Auen. Mit der Ausweisung von Maßnahmen (Wiederanbindung abgeschnittener Altarme) im Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ wurde die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ bescheinigt. Sie können im Weiteren als „angeordnet“ behandelt werden.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ enthält mit den entsprechenden Ausnahmeregelungen von den Verbotstatbeständen im Gebiet im Hinblick auf die geplante Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze eine weitergehende, speziellere Vorschrift, die den gesetzlichen Biotopschutz konkretisiert und diesen im Sinne einer „weitergehenden“ Regelung nicht zu Lasten der Schutzwirkung verändert.

Die Vorschriften § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG (Biotopschutz) sind nicht weitergehend als die die Renaturierung und den Altarmanschluss vorsehenden Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“, die daher vorrangig zur Anwendung kommen. Einer zusätzlichen Bewertung des Verlustes der Altarme nach den gesetzlichen Biotopschutzregelungen bedarf es daher nicht.

Im Zuge der Baudurchführung müssen mit „Feuchtwiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs“ (Biotoptyp 0510321), „Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Biotoptyp 0513191)“ und „Flutrasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) (0510601)“ entsprechend der Biotopkartierung vom 6. September 2024 gesetzlich geschützte Biotope temporär in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme umfasst den Biotoptyp 0513191 mit etwa 522 m<sup>2</sup>, den Biotoptyp 0510321 etwa 90 m<sup>2</sup> und den Biotoptyp 0510601 mit zirka 411 m<sup>2</sup>.

Die Inanspruchnahme ist für den Abtransport des Bodenaushubs und für die Verbringung der einzubauenden Materialien erforderlich. Hierzu wird nach den Ausführungen des Vorhabenträgers eine Fahrbahn aus Baggermatratzen (Breite 3,0 Meter) im Baufeld angelegt (von der L10 aus bis zum Altarm

an dem die Arbeiten durchgeführt werden). Die Baggermatratzen werden direkt auf dem Oberboden ausgelegt. Sie gewähren eine stark erhöhte Lastverteilung beim Befahren und verhindern so eine negative Verdichtung des Untergrundes. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Baggermatratzen wieder rückstandslos aufgenommen und entfernt werden. Die Altarme werden nacheinander von Ost nach West hergestellt. Das heißt, während zum Beispiel die Arbeiten am Altarm Achse Bestand St. 0+920 bis 1+040 durchgeführt werden, werden nirgendwo sonst im Baubereich Arbeiten durchgeführt. Ausnahme bildet die Zufahrt über die Fahrbahn aus Baggermatratzen von der L10 aus. Nach Fertigstellung des Altarmes wird die Technik zum nächsten Altarm umgesetzt. (s. Erwiderung vom 25.08.2025 auf die Stellungnahme des Referates N1).

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der Baudurchführung mit angepasster Technik und der Anlage der Baustraßen mit Baggermatratzen können erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope 0510321, 0510601 und 0513191 durch temporäre Befahrung ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope lässt sich auch bei einer Zuwegung über den südlich der Jeetze gelegenen Bereich nicht vermeiden, da sich auch hier in großem Umfang gesetzlich geschützte Biotope befinden.

#### **B.2.2.3.2.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

#### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen in der artenschutzfachlichen Prüfung für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze (Register 10) benannt:

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Renaturierung ohnehin beeinträchtigt oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil der Maßnahmen sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden keine neuen Straßen oder Wege angelegt, soweit dies nicht für die Zuwegung erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt
- **Bauzeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind –

- soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen.
- **Vermeidung von Sedimenteintrag (M2):** Jegliche Arbeiten – insbesondere Erdarbeiten – sollten mit dem Ziel durchgeführt werden, den Sedimenteintrag in das Gewässer zu minimieren oder vollständig zu unterbinden.
  - **Temporäre Querungshilfe (M3):** Sollte der Bau einer temporären Überquerung des Jeetzbachs zur Erreichung der Kompensationsflächen erforderlich sein, so ist dies ebenfalls mit Hilfe eines Hemcos zu realisieren.
  - **Kein Bau von dauerhaften oder befestigten Baustraßen (M4):** Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist auszuschließen, dass dauerhaft Baustraßen eingerichtet werden. Ebenso ist die Bodenverdichtung weitestgehend zu vermeiden.
  - **Umsetzen der Sohle (M5):** Nachdem die Fertigstellung der neuen Gewässerabschnitte (Altarme) abgeschlossen ist, sollten unmittelbar vor der Öffnung die Sohlbereiche der zu verfüllenden Abschnitte in die neuen Gewässerabschnitte umgesetzt werden. Auf diese Weise werden große Teile der Sohle einschließlich der diesen Gewässerteil besiedelnde Pflanzen und Tiere erhalten und es kann sich in den neuen Gewässerabschnitten schneller ein ökologisches Gleichgewicht einstellen.
  - **Arbeitsrichtung von Ost nach West (M6):** Um den Sedimenteintrag in das Gewässer so gering wie möglich zu halten, sollte die Schaffung der neuen Gewässerabschnitte von Ost nach West erfolgen. Dies trifft auch auf den Anschluss der neuen Gewässerabschnitte zu.
  - **Wassergefüllten Mulden:** Die zu verfüllenden Abschnitte der Jeetze werden abschnittsweise nicht vollständig bis zur Geländeoberkante verfüllt. Stattdessen werden hier Senken beziehungsweise Mulden mit einer Tiefe von 50 bis 70 Zentimetern im Gelände hergestellt. Diese Senken / Mulden können sich in niederschlagsreichen Zeiten mit Wasser füllen und so Feuchtbiotope bilden.

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren, gerecht.

### Eingriffe

Für die Durchführung der Maßnahme müssen acht Bäume im Ein- und Auslaufbereich der Altarme gerodet werden. Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich um Erlen mit einem Stammumfang von 70 bis 90 cm (s. Bilanzierung der Baumfällung im Register-Nr. 9).

Der Jeetzebach wurde im Managementplan für das FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzebach“ als Habitatfläche der Blau-Flügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) eingestuft. 2008 wurde die Art am Jeetzebach wenig oberhalb des Eintritts der Rose (circa 100 Meter oberhalb der Straßenbrücke L10) nachgewiesen.

Die Blau-Flügel Prachtlibelle überwintert im Larvenstadium. Die Larven halten sich meist in Wasserpflanzen und im Wurzelgewirr von Bäumen auf und verhalten sich wenig aktiv. Als Lauerjäger warten sie auf vorbeischwimmende Beute.

Als Vermeidungsmaßnahme M5 ist zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Libellenhabitaten vorgesehen, die Sohlbereiche der zu verfüllenden Abschnitte in die neuen Gewässerabschnitte

(anzuschließende Altarme) umzusetzen. Da die Larven der Blau-Flügel Prachtlibelle auf die Vegetation des Gewässers angewiesen sind, sollte, soweit möglich, auch die Vegetation in geeignete Bereiche der Jeetze umgesetzt werden.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ersatzmaßnahme für die Fällung der Bäume und die Rodung von Sträuchern werden im Zuge der Bauausführung vom Vorhabenträger Ersatzpflanzungen vorgenommen. Die zu pflanzenden Bäume haben einen Stammumfang von 10-12 cm und eine Höhe von ca. 1,0 m.

Weiterer Kompensationsbedarf besteht nicht.

#### **B.2.2.3.2 Artenschutz**

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (s. „Artenschutzfachliche Prüfung für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg“ und „Artenschutzfachliche Prüfung für die Artengruppe der Amphibien für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg (Stand 18.08.2025)).

Nach Ausführungen des Vorhabenträgers können sich den Angaben aus dem Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ zufolge im Maßnahmenbereich Bruthabitate von Baumfalke, Eisvogel, Feldlerche, Kranich, Schwarzspecht und Weißstorch (Nahrungshabitat) befinden. Dabei sind die Bruthabitate von Baumfalke, Kranich und Schwarzspecht in den angrenzenden Waldgebieten verortet. Die Waldgebiete werden von der geplanten Maßnahme nicht berührt. Entsprechend dem Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung (Register 10) sind die an der Jeetze im Planungsbereich vorhandenen Steilwände für den Eisvogel nicht geeignet, Fortpflanzungsstätten anzulegen. Hinweise auf Bruthöhlen dieser Art wurden nicht gefunden. Der zu rodende Baumbestand an der Jeetze enthält keine Fortpflanzungsstätten von Schwarzspecht oder Mittelspecht.

Die Umsetzung des Vorhabens findet ausschließlich außerhalb der Reproduktionszeit europäischer Vogelarten statt (damit Umsetzung im Zeitraum von Oktober bis Februar) und die zu fällenden Bäume enthalten gemäß der Erwiderng des Vorhabenträgers keine Bruthöhlen. Für die Artengruppe der Vögel kann daher eine Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Libellenarten ist die Blauflügel-Prachtlibelle gemäß dem Managementplan im Maßnahmenbereich relevant. Bei dieser Art handelt es sich um keine Art nach Anhang IV der FFH-RL, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote ist.

Relevante Amphibienarten werden im Managementplan für das FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ im Maßnahmenbereich nicht genannt. Nach der vorliegenden „Artenschutzfachlichen Prüfung für die Artengruppe der Amphibien für die Renaturierung des Unterlaufes der Jeetze, Landkreis Prignitz, Brandenburg (Stand 18.08.2025)“ bietet der Planungsraum einzig für Erdkröte und Grasfrosch, eine Reproduktionspotenzial. Beiden Arten gehören nicht zu den Arten nach Anhang IV der FFH-RL.

Mit der Durchführung der im Artenschutzfachbeitrag benannten Vermeidungsmaßnahmen, der Umsetzung der Zusagen des Vorhabenträgers und der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung

kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

### **B.2.2.3.3 Forst**

Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) ist nach Aussagen des Landesbetriebes Forst, Oberförsterei Gadow, von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Da für die Durchführung des Vorhabens vorübergehend die Nutzung von Waldwegen erforderlich ist und die geplante Bautätigkeit in direkter Waldnähe stattfindet, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Hinweise der Oberförsterei Gadow zu beachten. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Zusagen des Vorhabenträgers B.1.4).

### **B.2.2.3.4 Denkmalschutz**

#### **Bodendenkmale**

Im Vorhabensgebiet sind Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

BD 111374	Düpow 36, Perleberg 19, 21	Landwehr deutsches Mittelalter, Landwehr Neuzeit
BDi.B. 111827	Perleberg 50, 54	Warte deutsches Mittelalter, Weg deutsches Mittelalter

Bodendenkmale dürfen ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert oder zerstört werden.

Der ehemalige Gewässerverlauf des Jeetzebachs ist nach Aussagen der Denkmalfachbehörde Bestandteil der Perleberger Landwehr (BD 111374). Dieser Grenzbereich weist unter Umständen Befestigungsspuren oder Reste von Schutzanlagen auf. Die Altarme und abgeschnittenen Flussmäander seien zudem besondere archäologische Bodenarchive. Die Unberührtheit der Ablagerungen und Sedimente mache den Erhalt organischen Materials und fester wie beweglicher Bodendenkmale sehr wahrscheinlich. Um diese zu finden, fordert die untere Denkmalschutzbehörde den Einsatz von Metalldetektor/Sonde durch archäologisches Fachpersonal. Alle Aushübe sind durchzusehen. Die Dokumentation ist baubegleitend durchzuführen. Hierbei sind die Bauarbeiten nach Absprache durch archäologisches Fachpersonal zu beobachten und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde zu dokumentieren. Die Forderung ist mit Nebenstimmung A.3.3.1 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

#### **Bodendenkmal-Vermutungsflächen**

Im Vorhabensgebiet besteht nach Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) für einige Bereiche (s. Anlage der Stellungnahme des BLDAM vom 26.10.2023) aufgrund fachlicher Kriterien eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Für diese Bodendenkmal-Vermutungsflächen bedarf es, sofern in diesen Bereichen durch das Vorhaben Bodeneingriffe geplant sind, baubegleitend beziehungsweise bauvorbereitend der archäologischen Prospektion durch geeignetes Fachpersonal.

Das BLDAM fordert die archäologische Prospektion mit dem BLDAM abzustimmen, sobald die Bauausführungsplanung feststeht.

Mit den Nebenstimmungen wird den Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung getragen. Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **B.2.2.3.5 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

Die Stadt Perleberg hat keine Bedenken vorgetragen. Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

#### **B.2.2.3.6 Straßenbau und Verkehr**

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Landesstraße L10 aus Richtung Bad Wilsnack/Perleberg und über einen vorhandenen Waldweg. Der Zufahrtbereich wird mit entsprechenden Hinweisen beschildert, die der Vorhabenträger mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Prignitz abstimmt. Bedenken sind vom Landesbetrieb Straßenwesen, nicht vorgetragen worden.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat mit Schreiben vom 1.11.2024 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Luftfahrt keine Bedenken bestehen.

#### **B.2.2.3.7 Geologie und Bergbau**

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS.2021) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe befinden sich innerhalb und angrenzend zum Vorhabengebiet (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmnieder Moore. Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger sieht daher zur Baudurchführung moorschonende Technik vor.

#### **B.2.2.3.8 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Den von der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz vorgetragenen Forderungen hat der Vorhabenträger mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers). Darüber hinaus sind bei der Umsetzung des Vorhabens die grundsätzlichen Hinweise zum Bodenschutz und zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen der unteren Bodenschutzbehörde zu beachten (s. C.4 Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz und zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die Baudurchführung moorbodenschonende, angepasste, leichte Technik zu nutzen und die Bauzuwegung über Baggermatratzen zu führen (Erwiderung vom 25.08.2025).

Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft stehen der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

### **B.2.2.3.9 Munitionsbergung**

Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilte mit, eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht könne erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Mit der Nebenbestimmung A.3.4.1 wird der Vorhabenträger verpflichtet, vor Baubeginn eine aktuelle Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes einzuholen.

### **B.2.2.3.10 Kataster- und Vermessungswesen**

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vom 22. März 2024 sind durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

### **B.2.2.3.11 Versorgungsleitungen**

Im Ergebnis der Anhörung der Versorgungsunternehmen sind Anlagen (zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) der 50Hertz Transmission GmbH, des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (WTAZV) und der Telekom Deutschland GmbH von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

Auch der Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH (PVU) teilte mit, dass sich im Bereich des Verlaufes der Jeetze keine Mittel- und Niederspannungsanlagen der PVU Energienetze GmbH befinden. Lediglich zwischen der Landesstraße L10, dem Stepenitzwehr und bis zum „Forsthaus“ betreiben die PVU Energienetze GmbH Niederspannungskabel und Freileitungen. Diese sind nach Darstellungen des Vorhabenträgers von der geplanten Baumaßnahme nicht berührt.

Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind demnach der Zulassungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

### **B.2.2.4 Belange privater Betroffener**

Das Vorhaben ist mit vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme privater Grundstücke verbunden. Für deren Inanspruchnahme liegen mit Ausnahme eines Eigentümers und einer Eigentümergemeinschaft Einverständniserklärungen vor. Für drei Flurstücke in der Gemarkung Perleberg sowie ein Flurstück in der Gemarkung Düpow konnten die Eigentümer (beziehungsweise die Anschrift der Eigentümer) trotz intensiver Recherche des Vorhabenträgers nicht ermittelt werden. Mit der Änderung der Planung entfällt die Inanspruchnahme des Flurstücks der Eigentümergemeinschaft. Die Inanspruchnahme der drei Flurstücke mit fehlender Anschrift des Eigentümers ist überwiegend nur temporär. Die temporäre Inanspruchnahme beschränkt sich auf maximal 82 m<sup>2</sup>, die dauerhafte Inanspruchnahme auf maximal 49 m<sup>2</sup> je Flurstück.

Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumslage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt. Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem

Vorbehalt, dass einem Entgegenstehen dinglicher Rechte durch gütliche Einigung mit den Rechtsinhabern abgeholfen wird.

Der Vorhabenträger hat daher im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens die erforderlichen Einverständniserklärungen eingeholt, soweit die betroffenen Eigentümer bekannt sind.

Kommt im Einzelfall eine gütliche Einigung nicht zustande, ist für die dauerhafte Inanspruchnahme (s. Flurstücksverzeichnis (Register 3)), zur Durchführung des dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhabens, die Enteignung erforderlich und mit der Festlegung in diesem Bescheid zulässig.

Hinsichtlich weiterer im Flurstücksverzeichnis (s. Unterlage 3) bezeichneter von der Planung unmittelbar, aber lediglich vorübergehend betroffener Grundstücke besteht für deren Eigentümer oder berechtigte Nutzer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Auf ihren Antrag setzt die Planfeststellungsbehörde nach §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 96 WHG die Höhe der Entschädigung fest, sofern sie sich mit dem Vorhabenträger hierüber nicht haben einigen können.

### **Abwägung öffentlich-rechtlicher und privater Belange**

Das Vorhaben wird zugelassen. Es ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zur Erreichung der in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (siehe Kap. B.2.2.2 Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen) geboten.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des Vorhabenträger und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange werden durch die Ausgestaltung der Planung und über Entschädigungsregelungen angemessen berücksichtigt.

### **B.2.2.5 Begründung der Nebenbestimmungen**

#### **B.2.2.5.1 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Raum auf ein verträgliches Maß.

#### **B.2.2.5.2 Bauausführung**

Mit den Anforderungen an die Bauausführung wird sichergestellt, dass Planung und Umsetzung des Vorhabens den Genehmigungsanforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### **B.2.2.5.3 Enteignung**

Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sollen Oberflächengewässer bis spätestens 2027 einen "guten ökologischen und guten chemischen Zustand" erreichen. Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden in Brandenburg bis Ende 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete von Elbe und Oder erarbeitet, deren regionale Umsetzung im Land Brandenburg im Wesentlichen mittels Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) erfolgt. Das geplante Vorhaben zur Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze ist Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Stepenitz, Dömnitz & Jeetzebach, welches die Einzugsgebiete von Stepenitz, Dömnitz und Jeetzebach umfasst. Standortalternativen zum Vorhaben gibt es nicht. Das Vorhaben und die Linienführung sind durch das Gewässer und die vorhandenen Altarme vorgegeben.

### **B.2.2.5.4 Ökologische Baubegleitung**

Die geplante Renaturierung des Unterlaufs der Jeetze findet in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich statt. Um die Beachtung der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Vorgaben und der Vorgaben zum Bodenschutz bei der Baudurchführung sicher zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

### **B.2.2.5.5 Denkmalschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodendenkmals ergeben sich aus §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1-3; 7 Abs. 1 und 3; 9, 11 Abs. 3 und 4; 26 Abs. 4 BbgDSchG.

### **B.2.2.5.6 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss**

Der Rückbau der Baustraßen und Baustelleneinrichtungen ist notwendig, um nachteilige Wirkungen für Dritte gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WHG zu vermeiden.

## **B.2.3 Kostenentscheidung**

Der Wasser- und Bodenverband "Prignitz" als Vorhabenträger ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebGBbg nicht gebührenpflichtig

## **C Hinweise**

### **C.1 Allgemeine Hinweise**

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den Vorhabenträger unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.3 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist

begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbaunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

3. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
4. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

## **C.2 Hinweise zum Schutz des Waldes**

Die geplanten Waldzufahrten sind Vorrangwege für die Waldbrandbekämpfung laut Waldschutzplan und zum Teil grundinstand gesetzt. Die Befahrbarkeit der Waldwege darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene Wegeaufbau ist ordnungsgemäß wiederherzustellen, zu profilieren und zu verdichten.

Schäden am angrenzenden Baumbestand in Folge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind entsprechende Baumschutzmaßnahmen zu treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sind einzuhalten. Eine Befahrung bzw. Benutzung angrenzender Waldflächen ist untersagt.

Generell bedarf das Befahren des Waldes mittels Kraftfahrzeug der vorherigen Genehmigung des Waldeigentümers gemäß § 16 LWaldG. Hierzu ist beim Eigentümer eine Gestattung zum Befahren des Waldes gemäß Waldbefahrverordnung (WaldBefV) unter Angabe des Grundes sowie der zu benutzenden Fahrzeuge (amtliches Kennzeichen) einzuholen.

## **C.3 Hinweise zum Denkmalschutz**

Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

## **C.4 Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz**

1. Da für die ehemals geplanten Baustraßen kein Bodenaushub notwendig wird, können die Ergebnisse der Mischproben 3/18 und 4/18 (s. Geotechnischer Bericht) vernachlässigt werden. In diesen wurde ausschließlich die Zuwegung untersucht. Sollte sich diese Aussage durch Baumaßnahmen des

Vorhabens ändern, ist im Vorfeld der Bodenarbeiten in diesen Bereichen die unteren Bodenschutzbehörde zu informieren, um die notwendigen Absprachen zur Beprobung und Entsorgung der Böden zu treffen.

2. Wird beabsichtigt, überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Randbereich der Einzelvorhaben) aufzubringen, ist dies im Vorfeld der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1, Tabelle 1 und 2 eingehalten werden. Hiermit wird gewährleistet, dass Mutterboden nicht vergeudet und ordnungsgemäß/schadlos verwertet wird.
3. Bei den Bodenarbeiten sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden oder wirksam zu verhindern. Dazu sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu beachten.
4. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden beziehungsweise Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher beziehungsweise dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
5. Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen (auch Böden). Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (zum Beispiel Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen. (abfallrechtlicher Hinweis).

### **C.5 Hinweise zur Auslegung des Planes**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1 und A.2.2 genannten Planunterlagen in der Stadt Perleberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Parallel erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Perleberg und des Landesamtes für Umwelt.

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss mit einer digitalen Ausfertigung des festgestellten Planes auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> veröffentlicht.

## D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

**Tabelle 5: Rechtsgrundlagen**

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.22)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

	vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8 S. 4])
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WaldBefV	Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) vom 3. Mai 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 12], S.323) zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.48)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 12. März 2026

Im Auftrag



T. Burgfeld

